

AGB

§ 1. GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge auch „AGB“ oder „Geschäftsbedingungen“ genannt) sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der TRUMER „Büro Obertrum“ Privatbrauerei Josef Sigl e.U., FN 25171 t, Brauhausgasse 2, 5162 Obertrum am See, Österreich (im Folgenden auch „TRUMER „BÜRO OBERTRUM““) und jedem ihrer Vertragspartner (in der Folge auch „Vertragspartner“ oder „Vertragspartner“ genannt). Sie gelten, soweit rechtlich zulässig, auch für Dritte, die vom Vertragspartner in die Räumlichkeiten des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ eingeladen werden und die vom TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten und Dienstleistungen nutzen. Das Vertragspartner haftet in diesem Fall gegenüber dem TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ für die Handlungen des Dritten wie für seine eigenen.

(2) TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ und den Vertragspartnern, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen, Ergänzungen bedürfen vorab jeweils der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

(3) Allfällige Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB von Vertragspartnern widerspricht TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB von Vertragspartnern durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ bedarf es nicht.

§ 2. VERTRAG

(1) Ein Vertrag zwischen dem TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ und dem jeweiligen Vertragspartner kommt ausschließlich dadurch zustande, dass entweder (i) ein durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ schriftlich gestellte Mietvereinbarung durch den jeweiligen Vertragspartner durch dessen Unterfertigung schriftlich angenommen wird oder (ii) ein auf der Internetseite des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ unter <https://www.buero-obertrum.at> abrufbare Mietvereinbarung durch den Vertragspartner schriftlich unterfertigt und durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ gegengezeichnet wird oder (iii) nach Ausfüllen einer Mietvereinbarung durch den Vertragspartner über die Internetseite des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“, TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ diese Mietvereinbarung schriftlich annimmt. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Zustandekommen des Vertrages ist in jedem Fall der Zugang der durch beide Parteien unterfertigten Mietvereinbarung bei TRUMER „BÜRO OBERTRUM“.

(2) Der Umfang der durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertragsanbot und einer allenfalls darin enthaltenen

Leistungsbeschreibung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“.

(3) Alle Tarifangaben verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer (falls anwendbar). TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ behält sich das Recht vor, die Leistungsbeschreibung jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist gegenüber dem Vertragspartner schriftlich zu ändern. Für den Fall, dass der Vertragspartner innerhalb eines Monats der geänderten Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt die geänderte Leistungsbeschreibung als zwischen den Parteien vereinbart. Im Falle des Widerspruchs gilt die bisherige Leistungsbeschreibung fort.

§ 3. RECHTE / PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERES

(1) Der durch den TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ zur Verfügung gestellte Arbeitsplatz darf vom Vertragspartner ausschließlich zu Arbeitszwecken verwendet werden. Der Vertragspartner ist berechtigt, die TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ Adresse als Korrespondenzadresse nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu verwenden.

(2) Der Vertragspartner hat die zur Verfügung gestellten Ressourcen möglichst schonend zu verwenden. Eine Veränderung des zur Verfügung gestellten Arbeitsplatzes bzw. dessen Ausstattung und sonstiger Ausstattungen des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“.

(3) Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf zur Verfügung Stellung eines bestimmten Arbeitsplatzes oder die exklusive oder auch nicht exklusive Verwendung bestimmter Räumlichkeiten, es sei denn, dass im Einzelvertrag schriftlich etwas abweichendes vereinbart ist. Die Parteien halten ausdrücklich fest und nehmen zur Kenntnis, dass unter diesem Vertrag keine Raummiete zustande kommt oder beabsichtigt ist; die einschlägigen mietrechtlichen Bestimmungen finden somit keine Anwendung.

(4) Sämtliche Schlüssel und sonstige Zugangsvorrichtungen sind Eigentum des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“. Der Vertragspartner ist nicht befugt, davon Duplikate anfertigen zu lassen oder Schlüssel an Dritte zu überlassen. Im Falle des Verlusts von Schlüsseln hat der Vertragspartner den TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner haftet für alle Aufwendungen, die aufgrund eines Diebstahls, Verlusts oder eines Ersatzes von Schlüsseln erforderlich werden.

(5) Bei Verlassen des Arbeitsplatzes hat der Vertragspartner diesen in einen ordentlich aufgeräumten Zustand zu versetzen und insbesondere sämtliche eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Verlässt der Vertragspartner die Räumlichkeiten des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ als letztes, so hat es dafür zu sorgen, dass sämtliche Türen ordnungsgemäß versperrt, sämtliche Fenster geschlossen und das Licht sowie sämtliche sonstigen elektronischen Geräte abgeschaltet sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die „Hausordnung“ wie im Anhang, zu beachten und einzuhalten.

(6) Das Vertragspartner verpflichtet sich ferner alles zu unterlassen, was die Nutzung des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ durch andere Vertragspartner beeinträchtigt oder anderen Vertragspartnern, dem TRUMER „BÜRO OBERTRUM“, den Mietflächen oder dem Gebäude Schaden zufügt, zu Belästigungen anderer Mieter, welcher Art auch immer (zum Beispiel durch Lärm oder Rauch).

(7) Das Vertragspartner hat Strom und Wasser schonend zu verwenden. Die Verwendung elektronischer Geräte mit Ausnahme von Standard-Bürogeräten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“. Das Vertragspartner hat für die Versicherung seines Eigentums, seiner Mitarbeiter sowie der von ihm in den TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ eingeladenen Personen selbst zu sorgen.

(8) Das Vertragspartner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ übernimmt keine Haftung für den Missbrauch solcher Passwörter oder Kennungen.

(9) Jedem Vertragspartner ist es untersagt, die Rechte Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte, zu verletzen oder Dritte sonst zu beeinträchtigen. Der Vertragspartner wird bei einer Verletzung TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ zur Gänze schad- und klaglos halten. Der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung oder illegaler Software (Raubkopien) ist untersagt. Dem Vertragspartner ist es insbesondere auch untersagt, falsche oder irreführende Angaben über TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ Produkte zu machen.

(10) Sämtliche Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien sowie Software von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt oder verbreitet werden. Auch die Verwendung der Marken von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ ist nur im vertraglichen Rahmen gestattet und darüber hinaus nur mit ausdrücklicher Einwilligung erlaubt. So dürfen Vertragspartner ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Genehmigung beispielsweise kein eigenes Material, Internetseiten, Domains oder Anzeigen erstellen, anmelden, verwenden oder veröffentlichen, die den Namen „TRUMER „BÜRO OBERTRUM““, das TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ Logo oder ein anderes Kennzeichen von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ tragen bzw. beinhalten. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“. Die Vertragspartner erkennen das ausschließliche Urheberrecht sowie die Marken und andere mit TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ in Verbindung stehende geistige Eigentumsrechte an.

§ 4. SCHADENSERSATZ, HAFTUNGSFREISTELLUNG

(1) Der Vertragspartner haftet gegenüber dem TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ für alle Schäden, die er selbst, durch seine Mitarbeiter oder von ihm in den TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ eingeladenen dritte Personen verursacht. Sollte TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ von Dritten zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, die der Vertragspartner, dessen Mitarbeiter oder von ihm eingeladene dritte Personen verursacht haben, so ist der Vertragspartner unverzüglich zum vollständigen Ersatz dieses Schadens an TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ verpflichtet.

(2) Bei einem ersten Verstoß gegen die in dem jeweiligen Vertrag einschließlich dieser AGB, insbesondere § 3, geregelten Pflichten des Vertragspartners erfolgt eine schriftliche Ermahnung durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Bei besonders schweren Verstößen oder bei Gefahr im Verzug kann diese Frist entsprechend verkürzt werden.

(3) Kommt es nach Ablauf der Frist im Sinne des Absatzes (2) erneut zu demselben oder einem ähnlichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine Vertragsstrafe in Höhe von 6-monatlichen Basis-Fees (§ 7) gestellt und im Streitfall durch das sachlich zuständige Gericht am Sitz von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ zu überprüfen ist, fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ Vertragspartner zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Der Vertragspartner haftet TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ gegenüber, ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe, zudem für alle Schäden, die TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ durch eine Pflichtverletzung gemäß diesen AGB, einzelvertragliche Vereinbarung oder Gesetz entstehen, insbesondere auch für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden.

(5) Der Vertragspartner stellt TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ für den Fall einer Inanspruchnahme wegen eines Verstoßes gegen eine der in § 3 geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Vertragspartners gegen geltendes Recht auf die erste Anforderung von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ Vertragspartner insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten zu übernehmen, die TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ in diesem Zusammenhang entstehen. Soweit es sich beim Abschluss dieses Vertrags um ein Verbrauchergeschäft handelt, gilt dies für Kosten bis zu einem Maximalbetrag von € 5.000, die dem Vertragspartner vorab mitgeteilt werden.

§ 5. AUFRECHNUNG UND ABTRETUNGSVERBOT

(1) TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt.

(2) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit Forderungen, die ihm gegenüber TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ zustehen, mit gegenüber Ansprüchen von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ ganz oder teilweise aufzurechnen.

(3) Der Vertragspartner ist ferner nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

§ 6. DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES UND FOLGEN DER BEENDIGUNG

(1) Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung durch eine Partei hat bis längstens des 5. eines Monats jeweils für den nächsten Monat (kündigt also zB ein Vertragspartner seine Vertragspartnerschaft am 5. Februar, so wird diese Kündigung mit 1. März wirksam) zu erfolgen. Eine Kündigung durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ erfolgt schriftlich gegenüber dem Vertragspartner.

(2) Der Vertrag endet automatisch mit dem Tode des Vertragspartners oder wenn TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ ohne Verschulden dauerhaft daran gehindert ist, die Leistungen unter dem Vertrag zu erbringen.

(3) Der Vertrag kann von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere aber nicht ausschließlich, wenn:

a) der Vertragspartner gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt und diesen Verstoß trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist gemäß den einschlägigen Vertragsbestimmungen nicht behebt;

b) der Vertragspartner fällige Zahlungen nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsziele leistet;

c) sich die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners nach vernünftiger Ansicht des TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ derart negativ verändern, dass die Einhaltung der Verpflichtungen des Vertragspartners unter diesem Vertrag als gefährdet erscheint;

d) gegen den Vertragspartner eine Zwangsvollstreckung bewilligt wird;

e) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

§ 7. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

(1) Die im Einzelvertrag bzw. der jeweiligen Leistungsbeschreibung angeführte Basis-Fee ist jeweils monatlich im Voraus zu bezahlen. Weitere Leistungen werden jeweils monatlich im Nachhinein verrechnet.

(2) Alle Beträge unter diesem Vertrag sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Wird eine offene Rechnung nicht innerhalb der Frist von 7 Tagen beglichen, erhält der Vertragspartner eine automatische Zahlungserinnerung. Dabei wird eine Mahngebühr in der Höhe von € 10 je Mahnung verrechnet. TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ ist darüber hinaus berechtigt, alle weiteren Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des ausständigen Betrages einzustellen.

(3) Erfolgt innerhalb einer Frist von 5 weiteren Tagen nach der Mahnung gemäß Absatz (2) keine vollständige Zahlung ist der Vertragspartner verpflichtet, TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig oder nützlich sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts in der

tarifmäßigen Höhe (zumindest jedoch € 50 je Mahnschreiben) sowie die Kosten einer allfälligen gerichtlichen Geltendmachung. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

(4) Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners kann TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht).

(5) Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

§ 8. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ soweit gesetzlich zulässig lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder krass grob fahrlässigem Handeln durch TRUMER „BÜRO OBERTRUM“, seiner gesetzlichen Vertreter oder sonstiger MitarbeiterInnen oder sonstiger Gehilfen beruht. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist gänzlich ausgeschlossen. TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ haftet gegenüber dem Vertragspartner insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Einkommen, den Verlust von Daten, Dokumenten oder Dateien, für Ansprüche Dritter, mittelbare oder indirekte Schäden, sowie für Mangelfolgeschäden.

(2) Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Fall auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden, jedenfalls aber auf einen Betrag von maximal dem dreifachen des durch das Vertragspartner zu zahlenden monatlichen Entgelts beschränkt.

(3) TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ übernimmt keinerlei Verantwortung für die Sicherheit und Datensicherheit seines Netzwerks (oder der Verbindung zum Internet). Das Vertragspartner hat diesbezüglich selbst für die entsprechende Datensicherheit seines Computers und der Internetverbindung zu sorgen. TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ übernimmt weiters keine Verantwortung dafür, dass die Netzwerk- und Internetkapazität ausreichend ist oder zu jeder Zeit ohne Unterbrechung zur Verfügung steht.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9. DATENSCHUTZ

(1) TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ verwendet die von dem Vertragspartner mitgeteilten Daten (Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) gemäß den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzrechts.

(2) Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Vertragspartners, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Vertragspartners sowie für eigene Werbezwecke von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

(3) Der Vertragspartner stimmt der Privacy Policy wie auf der TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ Wien Webseite veröffentlicht zu. Diese erklärt wie persönliche Daten gesammelt und verwendet werden.

§ 10. VERTRAULICHKEIT

(1) Die Parteien werden sämtliche persönlichen, geschäftlichen, finanziellen und sonstigen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, welche Ihnen im Laufe der Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich behandeln und gegenüber Dritten nicht offen legen es sei denn, dass sie (i) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, oder (ii) rechtskräftiger gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung zu einer solchen Offenlegung verpflichtet sind oder (iii) die entsprechende Information bereits öffentlich bekannt ist.

§ 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ ist zu einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtlicher Unterlagen zu jeder Zeit berechtigt. TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ Vertragspartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Im Falle des Widerspruchs ist TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der

unwirksamen Klausel wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

(4) Soweit in diesen AGB bzw. im jeweiligen Einzelvertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 12. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

(2) Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Vertragspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ und dem Vertragspartner vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von TRUMER „BÜRO OBERTRUM“. Ungeachtet dessen ist TRUMER „BÜRO OBERTRUM“ berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.